

Handreichung für die Beauftragung von Ruheständlern

Vom 27. Oktober 2014 (Abl. 2015 S. 19); in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2015 (Abl. 2016, Januar); Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 2016

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat auf Grund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) die nachfolgende Handreichung beschlossen:

Das Kollegium des Landeskirchenamtes nimmt die im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze für die Ruhestandsversetzung beschlossenen flankierenden Maßnahmen zum Anlass, die für den Einsatz von Ruheständlern zutreffenden Regelungen inhaltlich zusammenzustellen, zu präzisieren beziehungsweise zu ergänzen.

Damit sollen Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die einsatzbereit und einsatzfähig sind, ermutigt werden, nach dem Maß ihrer Kräfte regelmäßig geordnete Dienste insbesondere zur Milderung einer Vakanzsituation zu übernehmen und so zur Entlastung von Haupt-, Ehren- und Nebenamtlichen im Interesse der Gemeinden ihren Beitrag zu leisten. Es ist für die Landeskirche ein großer Gewinn, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf diese Weise der Gemeinschaft der Ordinierten und den Gemeinden weiterhin zur Verfügung stellen.

Dies kann in Form der Übernahme von Diensten im Einzelfall oder aber auch in Form regelmäßiger geordneter Dienste für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten geschehen. Dabei gehört es zu den Pflichten der Schwestern und Brüder im Ruhestands-Einsatz, bei ihrem unterstützenden Dienst Zuständigkeiten der amtierenden und verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen zu achten.

Die nachstehenden Hinweise bedürfen der Ergänzung durch in den Kirchenkreisen zu treffende Absprachen.

I. Übernahme von Diensten im Einzelfall

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer können gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten ihre Bereitschaft zur Übernahme von pfarramtlichen Diensten im Einzelfall erklären.

Hierzu gehören zum Beispiel Gottesdienstvertretungen oder Kasualvertretungen, die kurzfristig notwendig werden. Die Übernahme von Diensten im Einzelfall erfolgt unentgeltlich.

II. Übernahme von regelmäßigen geordneten Diensten

1. Zuständigkeit – Konventteilnahme – Verfahren

1.1. Für die geistliche Versorgung der Gemeinden und damit die Organisation der Vertretungsdienste sind die Kreiskirchenräte zuständig. Die Superintendentinnen und Superintendenten führen die Dienstaufsicht auch über die im Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Sie sind deshalb die Partner für einsatzbereite und einsatzfähige Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand und für die Kirchengemeinden.

1.2. An Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die sich dazu bereit erklärt haben, können regelmäßige geordnete Dienste übertragen werden. Dazu gehören insbesondere Urlaubsvertretungen, Vertretungen in Krankheitsfällen, Vakanzvertretungen, befristete Übernahme von Pfarrstellen oder Predigtdiensten, regelmäßige Einzeldienste zur allgemeinen Entlastung, regionale oder projektbezogene Dienste.

1.3. Ruheständler, die regelmäßige geordnete Dienste übernehmen, sollen an den regionalen Konventen teilnehmen.

1.4. Die Beauftragung zu regelmäßig geordneten Diensten erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreiskirchenrates in der Regel für einen Zeitraum zwischen drei Monaten und längstens drei Jahren. Verlängerung ist möglich. Dabei handeln die Kreiskirchenräte im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeindekirchenräten und der zuständigen Pfarrerin beziehungsweise dem zuständigen Pfarrer. Der Beschluss des Kreiskirchenrates (über Beginn, Dauer und Umfang der Beauftragung) bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

1.5. Die Beauftragung erfolgt, wenn sie für mindestens drei Monate erteilt wird, in der Regel in einem Gemeindegottesdienst unter Handauflegung und Segen (s. Agende IV).

1.6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand können jederzeit und ohne besondere Begründung die Beauftragung zurückgeben. Sie sollen dabei terminlich auf die Belange der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer Rücksicht nehmen. Die Superintendentinnen und Superintendenten sind befugt, im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Beauftragung zurückzunehmen, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist.

2. Bruttoentgelt, Empfehlung an die Kirchenkreise

Ruheständler erhalten für ihre Dienste vom beauftragenden Kirchenkreis monatlich bei

- einem vollen Dienstauftrag einen Betrag von 1.200,00 Euro
- bei einem dreiviertel Dienstauftrag einen Betrag von 900,00 Euro
- bei einem halben Dienstauftrag einen Betrag von 600,00 Euro
- bei einem viertel Dienstauftrag einen Betrag von 300,00 Euro

Das Entgelt wird über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle im Landeskirchenamt unter Entnahme aus der jeweiligen Haushaltsstelle des Kirchenkreises ausgezahlt und nach Lohnsteuerklasse VI versteuert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für Ruheständler, die auf Antrag ab Vollendung des 63. Lebensjahres oder von Amtes wegen in den Ruhestand getreten sind, der Hinzuverdienst weder rentenrechtlich noch versorgungsrechtlich relevant sein wird.

III. Rechtliche Absicherung, Nebenleistungen

1. Reisekosten

Für die zu regelmäßigen geordneten Diensten beauftragten Ruheständler gilt die Reisekosten-Verordnung mit der Maßgabe, dass für die Erstattung der Reisekosten der Kirchenkreis zuständig ist. Den Kirchenkreisen obliegt es, die Kirchengemeinden an den Reisekosten in den Fällen, wo dies vorgesehen ist, zu beteiligen.

2. Unfallfürsorge

Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand Dienste übernehmen, haben sie Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 3 Absatz 1 Versorgungsgesetz der UEK in Verbindung mit §§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz. Sie sind damit genauso abgesichert wie Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst.

3. Versicherung

Die Absicherung regelt sich nach den landeskirchlichen Versicherungsverträgen wie folgt:

3.1. Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung ist das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und deren Untergliederungen abgedeckt. Mitversichert ist auch das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.2. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittschaden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer in Folge einer schuldhaften Pflichtverletzung bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit durch einen Mitversicherten unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

3.3. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat für die haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Dienstreise-Fahrzeug-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Versicherungsschutz wird gewährt für Dienstfahrten, die im Auftrag der EKM sowie der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durchgeführt werden. Die Versicherung bezieht sich insbesondere auf Personenkraftwagen und Motorräder.

Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des benutzten Kraftfahrzeuges. Versichert sind jedoch nur privat-eigene Fahrzeuge. Fahrzeuge der Versicherungsnehmerin oder ihrer Untergliederungen (Kirchenkreise, Kirchengemeinden) sind nicht mit versichert.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Versicherungsmerkblatt der EKM verwiesen.